

I. Künstlerleben – Welche Perspektive eröffnet meine Kunst?

2. Wie überlebt mich mein Werk? Der Künstlernachlass.

Auf den ersten Blick scheint das Thema vielleicht geradezu deplaziert, ist eine jede/ ein jeder doch eher gerade damit beschäftigt, mühsam im Kunstmarktgeschehen Fuß zu fassen. Und nun dies – die Auseinandersetzung mit Tod und Nachlass.

Die Grundprämissen sind dabei über jeden Zweifel erhaben: Auch Künstler sind sterblich. Der Zeitpunkt des Todeseintritts ist unbestimmt.

Der Praxisblick zeigt: Einige Wenige sichern sich zwar bei entsprechendem Vermögensstand den eigenen Ruhm sowie das materiell fassbare Lebenswerk der Nachwelt durch die Errichtung einer Stiftung oder –ungleich profaner, allerdings auch deutlich weniger kostspielig – durch Einrichtung einer Testamentsvollstreckung oder ähnliches, und sichern damit vor allem eines, nämlich dass es zukunftsgerichtet jemanden gibt, der sich um den Nachlass kümmern will oder noch wirkungsvoller kraft Amtes kümmern muss. Der Großteil der lebenden Künstler aber regelt in dieser Hinsicht allenfalls rudimentär Weniges oder gleich gar nichts. Hält man sich den Grundsatz vor Augen, dass auch ein Künstler wie jeder andere Bürger beerbt wird und zudem der künstlerische Nachlass keinen erbrechtlichen Besonderheiten unterliegt, scheint die Herausforderung für die Hinterbliebenen ohnehin eher überschaubar. Aber ist das wirklich so?

In der Praxis lassen insbesondere zwei Aspekte den Künstlernachlass zumindest eigentümlich erscheinen und eine vertiefte Inaugenscheinnahme auftretender Phänomene an dieser Stelle rechtfertigen: Zum einen ergeben sich nicht unerhebliche Problemstellungen aus der besonderen Form der Nachlassgegenstände, also der hinterlassenen Kunstwerke an sich respektive vererbter Rechte, zum anderen aber erhöhen wundersam anmutende Eigenheiten des Kunstmarktes und der Kunstproduktion selbst die Herausforderungen an eine rechtlich korrekte Nachlassabwicklung. Im Fokus der Betrachtung stehen dabei im folgenden weniger die üblicher Weise in der juristischen Diskussion vorgetragene normativen, erb- und steuerrechtlichen Gesichtspunkte, sondern vielmehr handlungspraktische Erwägungen, mit denen ein Künstler das eigene Schaffen begleitend, wenn man so will, wichtige Weichen stellen kann – und zugleich potenziellen Erben die Nachlassbewältigung deutlich erleichtert.

Um die Situation und unser Anliegen möglichst anschaulich zu machen, möchten wir im Folgenden die Perspektive wechseln und uns einmal für einen Moment versetzen in die Situation der Hinterbliebenen:

„Nur der lebende Künstler kann eigenständig Entscheidungen treffen.“

Dass gerade diesem Umstand, mithin dem Treffen individueller Entscheidungen durch den Künstler, zur Überraschung vieler Beteiligten eine besonders positive Bedeutung zukommt, zeigt sich spätestens dann innerhalb weniger Stunden, wenn dieser Künstler eines Tages sein Leben aushaucht und das Feld freimütig anderen Akteuren zu hinterlassen gezwungen ist.

Die Todeskunde ist kaum verhallt, Betroffenheit noch allenthalben auf den Gesichtern, da greifen die unterschiedlichsten Begehrlichkeiten bereits um sich. Und es drängeln erwartete wie auch nicht selten überraschende Akteure ins Rampenlicht: die trauernden Eltern, Kinder, Ehefrauen, Ehemänner, die verlassenen Exfrauen und -männer, Mitstreiter, Gläubiger, Sammler, Galeristen, Kunsthändler, Vermieter, die Finanzverwaltung nicht zu vergessen....

Im Mittelpunkt stehen freilich zuvorderst die potenziellen Erben oder die, die sich dafür halten. Räume voller Kunst vor Augen, ist es nicht mehr weit zum Traum vom „großen Geld“. Doch noch unter dem berausenden Eindruck des vermeintlichen Reichtums tauchen erste Schatten auf: „Was ist eigentlich mit dem Atelier? Diese Hallen wollen bezahlt sein, das wird doch sicher einiges kosten? Wie

der Kostenfalle entrinnen? Wohin aber mit der Kunst und all den Möbeln, Fundstücken, Arbeitsmitteln, nicht zuletzt der persönlichen Habe des Verblichenen?' Die aufziehenden Schatten werden immer länger: ‚Wer hat eigentlich Zutritt zu den Räumen, wer verfügt über Schlüssel zum Atelier, wer zu den Privaträumen?' In Betracht kommt von den Mitgliedern der Ateliergemeinschaft über neue und alte Freunde bis hin zu Künstlerkollegen und Hausverwaltern ein offenbar nicht geschlossener Kreis unterschiedlichster Menschen. ‚Gehören nicht Schlösser unmittelbar ausgetauscht, um ungewollte Verluste zu vermeiden?'

Und dann – einen Moment später - eine weitere schreckensvolle Erkenntnis: ‚Hat der Verstorbene eigentlich Schulden, noch offene Verbindlichkeiten, Kredite privater wie geldinstitutioneller Natur, ausstehende wie gestundete Bafög-Rückzahlungen, Steuerrückstände etc.? Und hat der Verstorbene nicht auch Bilder verliehen, in noch laufenden Ausstellungen hängen, als Leihgaben in Privathäusern, kommerziell zur Verfügung gestellt für Hotels und Büroräumlichkeiten? Gibt es da vielleicht irgendetwas Schriftliches? Besteht eigentlich ein Testament, wurde der letzte Wille wahrhaft rechtsgültig festgeschrieben?' Und dann noch die unmittelbar zu klärenden Sachfragen, die Trauerfeier vorneweg. ‚Wer soll sich darum kümmern, wer übernimmt die nicht unerheblichen Kosten oder zumindest deren Vorfinanzierung für das vom Verblichenen so gewünschten Abschiedsfestes?'

Kurzum, binnen Kürze erreicht die Konfusion bei den möglichen Erben einen Höhepunkt, nicht selten werden erste, wenn zumeist auch nur schwache Gedanken dem Ausschlagen des Erbes gewidmet. Viel Zeit zum Nachdenken bleibt den Hinterbliebenen aber in einer solchen Situation zumeist nicht, schon klopfen die ersten Außenstehenden an der Tür, Beileid wie auch so arge Betroffenheit murmelnd, aus echter Verbundenheit Erinnerungsstücke höflichst erbittend oder gleich schnell zum eigentlichen Anliegen kommend: Der Verstorbene habe ihnen etwa im Gegenzug zu ihrer Leistung xy ein Werk versprochen, dass zwar schon ausgewählt, aber noch nicht abgeholt sei („Sie wissen ja, es blieb einfach immer dabei!“) – und fordern es forsch heraus. Wer vermag zu beurteilen, inwieweit vage umrissene Ansprüche tatsächlich berechtigt sind.

Ehefrauen wie -männer und Kinder blicken voll Sorge in die Zukunft, ehemalige Partner vergangener Lebensabschnitte erinnern sich an ihnen zugeeignete Werke, im Trubel des Auseinandergehens versehendlich zurückgelassen vor langer Zeit; trauernde Eltern fürchten um den Ruf ihrer viel zu früh gegangenen Sprösslinge, wenn nun diese selbst die Definitionsmacht über ihr Leben anderen zu überlassen haben.

Auch der Galerist lässt sich nicht lange bitten, steht den Hinterbliebenen mit Rat und Tat zur Seite, gilt es doch im Prinzip, sich neuen Herren anzudienen und Kompetenz wie Handlungsgeschick in anfälligen Fragen zu zeigen. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, dem Galeristen, der oftmals allein vom Erblasser als vertrauenswürdig qualifiziert und als Mitstreiter geachtet wurde, kommt in diesen undurchsichtigen Zeiten angesichts der Gemengelage unterschiedlichster Interessen die nicht zu unterschätzende Funktion zu, zwischen den Parteien zu vermitteln und mit kühlem Kopf faktischen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen, wenn er denn diese Rolle als die seine begreift.

Insgesamt ist es eine doch eher wundersam illustre „Interessenvereinigung“, die sich nach dem Ableben nach und nach zusammenfindet.

Betrachtungen zum Umfang des Nachlasses

Nicht nur die freudigen Erben, auch den Staat interessiert es aus erbschaftssteuerrechtlicher Sicht nicht unerheblich, den genauen Wert der Erbschaft bald möglichst in Erfahrung zu bringen und die hinterlassenen Kunstwerke insoweit möglichst eindeutig taxiert zu erhalten.

Geschätzt und bewertet wird dabei zunächst einmal nur, was zum Nachlass gehört. Die konkrete Eruiierung eben dieses Nachlassgutes stellt angesichts nicht selten stark diversifizierter Werkverortungen eine oft neben der Bewertung als solchen besondere Herausforderung dar. Eines noch vorab: Ein Hauptproblem in der Praxis besteht dann schon oft darin, geeignete Personen zu eruiieren, die bereit und fachkundig sind, sich auf die Suche zu begeben.

Werke in Atelier, Archiv und Privaträumen

Im Prinzip erscheint hier alles ganz einfach: All dies, was sich in den Räumen des Erblassers befindet, dürfte sich als zum Nachlass gehörig erweisen. Je nach Persönlichkeitsstruktur, Arbeitsweise und Raumbedingungen kann sich dieses schöne Bild nun aber gänzlich als Trugschluss erweisen. Arbeitete der eine Künstler in steriler Umgebung, die Werke bebildert selbst archivierend, Verkäufe

und andere geschäftliche Transaktionen sehr penibel dokumentierend, agiert der andere im kreativ geschaffenen und so empfundenen Chaos, fertige Werke neben Studien und Unvollendetem, Flohmarktartikel in Vielzahl als Inspirationsquellen allenthalben. Nicht zu vergessen dann noch all die Charaktere und Persönlichkeiten, die zwischen den Extremen sich bewegen. Nimmt man die eingangs schon umschriebenen Schwierigkeiten hinzu, Forderungen Dritter auf Herausgabe aufgrund vermeintlich bestehender Ansprüche zu berücksichtigen, kann schnell die gedachte Gewissheit über den Gesamtbestand ins Wanken geraten. Dabei darf in der Praxis auch der Aspekt nicht unterschätzt werden, dass im Laufe eines Künstlerlebens durchaus auch immer wieder an unterschiedlichen Schaffensorten „Abstellmöglichkeiten“ für Kunst gesucht und gefunden werden, wobei oftmals nur der Künstler sich noch erinnert, wo sich was befindet. Arbeitete der Künstler zumindest in Werkgruppen und inhaltlichen verbundenen Reihen, so lassen sich beispielsweise nicht selten Lücken durch die wieder Zusammenführung von Bildern erschließen, wobei es dann noch zu klären gilt, ob die als fehlend geführten Werke verkauft oder sonst geschäftlich überlassen oder tatsächlich temporär oder dauerhaft als verschollen zu gelten haben. Als wahrhaft nicht selten und vom Wesen her als besondere Herausforderung stellt sich die Aufgabe dar, salopp formuliert, Flohmarktstand von wahrer Kunst zu unterscheiden in all den Fällen, in denen der Verstorbene mit Künstlerfreunden, Akademiekollegen und anderen Werke getauscht und aufbewahrt hat. Ein Frühwerk Kippenbergers beispielsweise gleich neben einem christlichen Madonnenbild und zahlreichen gerahmten Zeichnungen unbekannter Herkunft in den ehemaligen Schlafgemächern, verborgen hinter Bücherstapeln und Fotografien wie Korrespondenzen und eingerahmt von diversen Dingen des täglichen Lebens – ein nicht leichtes Unterfangen hier zu einer sicheren Bestandsaufnahme zu kommen.

Werke in Galerien

Gibt es eine regelmäßige Geschäftsbeziehung zu einer oder mehreren Galerien, so ist davon auszugehen, dass sich im Gewahrsam der Galeristen noch Werke oder ganze Werkreihen befinden. Ob diese zu dem Nachlass hinzugerechnet werden können, entscheidet sich wesentlich durch die gewählte Form des Zusammenwirkens. Die Spannweite reicht von einem Ankauf der vorgehaltenen Werke durch die Galerien und den Weiterverkauf an Kunstsammler und Interessenten auf eigene Rechnung bis hin zu Kommissionsverkäufen zugunsten des Künstlers abzüglich vereinbarter, zumeist prozentual am Verkaufserlös orientierter Provisionen. Während im ersten Fall durch den Ankauf die Werke nicht mehr dazu gehören, sind diese in der zweiten Variante regelmäßig dem Nachlass hinzuzuzählen. Da in vielen Geschäftsbeziehungen zwischen Galeristen und Künstlern Schriftlichkeit als eher entbehrlich eingestuft wird, entsteht hier eine nicht zu unterschätzende Grauzone.

Werke in laufenden Ausstellungen

Wenn es darum geht, den Gesamtnachlass festzustellen, sind insbesondere auch all die Werke zu berücksichtigen, die sich in Ausstellungen, auf dem Weg dorthin oder von dort zurück befinden. Klassische Einzelausstellungen oder entsprechende Gruppenausstellungen werden öffentlich angekündigt sowie von den Veranstaltern mit hohem Marketingaufwand beworben, insoweit dürften in der Mehrzahl der Fallgestaltungen Termine wie Örtlichkeiten sich weit reichend transparent erweisen. Die intendierte Bestandsfeststellung dürfte vor diesem Hintergrund regelmäßig unproblematisch vorgenommen werden können. Als problematischer erweisen sich beispielsweise längerfristig angelegte transnationale Freundschaften zwischen Künstlern und Künstlergruppen, hier werden oft Werke gegenseitig zur Verfügung gestellt, in regelrechten Materiallagern Ausstellungen oder dem Rücktransport harrend. Hier erweist sich bereits das reine Auffinden dieser Werke oftmals schon als glücklicher Zufall.

Geschäftsmäßig verwertete Werke

Auch Künstler generieren sich nicht selten als gewiefte Unternehmer, die mit durchaus kreativen Geschäftsmodellen das eigene Werk vorantreiben. Für die Eruiierung des Nachlasses erweisen sich diese Transaktionen aber nicht selten als wenig transparent und nachvollziehbar. Da werden Werke an befreundete Menschen verliehen oder gar ganze Bürohäuser leihweise ausgestattet, um Öffentlichkeit zu schaffen für das Wirken des Künstlers, Orte referenziellen Charakters sozusagen absichtlich generiert, zu denen Interessenten geführt und die Kunst in faktischen Lebensräumen fern des galeristischen White Cube erlebt werden kann. Da werden zu unterschiedlichsten Bedingungen ganze Hotels mit Kunstwerken ausgestattet, schriftliche Fixierung auch hier Fehlanzeige. Mit fast schon detektivischem Spürsinn gilt es die Verbindungen zu erkennen, zu verstehen und Eigentumsverhältnisse zu klären.

Inventarverzeichnis/ Katalogisierung/ Wertbestimmung

Ziel vorangestellter Nachforschungen ist es, ein qualifiziertes und vor allem vollständiges Inventarverzeichnis zu erstellen, in dem alle zum Nachlass gehörenden Werke katalogisiert, möglichst auch fotografisch festgehalten sind. Dieses Verzeichnis stellt dann die faktische Grundlage dar für die nunmehr anschließende wertmäßige Bestimmung. Eine geldmäßige Bewertung von Kunstwerken ist nicht allein zivilrechtlich bei der Ermittlung von Pflichtteilsansprüchen, sondern auch – vielleicht sogar vor allem - in (erbschafts-) steuerrechtlicher Hinsicht erforderlich. Jedes Werk, welches das Inventarverzeichnis ausweist, ist nominell, also wertmäßig zu erfassen und hernach eine Gesamtsumme zu ermitteln. Im Rahmen dieses Beitrags ist es nicht möglich, die verschiedenen Wertermittlungsmethoden darzustellen oder gar zu diskutieren, festzuhalten ist allerdings, dass klassische Hilfsmittel der Bewertung wie historische Anschaffungskosten, der Versicherungswert oder der nach dem Bewertungsstichtag erzielte Kaufpreis zu zumindest unbefriedigenden Ergebnissen führen können, Wert bildende Faktoren wie Echtheit, Erhaltungszustand, Signatur, Provenienz, Marktfrische, Marktgängigkeit von Sujet und Format sowie eine fundierte Analyse von Angebot und Nachfrage auf dem Kunstmarkt daher angemessene Berücksichtigung finden sollten. Wesentlich aber ist, dass auch versierte Experten hier regelmäßig kaum in der Lage sind, binnen Stunden eine fundierte Zahlengröße zu ermitteln, Tage, Wochen, ja auch Monate der Feststellung und Bewertung sind nicht selten.

Doch ist unsere Aufstellung von Handlungsfeldern für die Hinterbliebenen bei weitem noch nicht vollständig, hier ein paar weitere Herausforderungen:

Nicht abgeschlossene Auftragsarbeiten/Vertragsmanagement

Nicht aus dem Blick geraten dürfen insbesondere fest vereinbarte, aber nicht abgeschlossene Auftragsarbeiten. Hier besteht das grundsätzliche Problem, dass derjenige, der künstlerische Arbeiten in Auftrag gibt, in der Regel von der Höchstpersönlichkeit der Auftragserfüllung ausgeht, mit anderen Worten dass ein Werk eines bestimmten Künstlers eben nur dieser Künstler schaffen kann, Warhols Factory- Ansätze einmal außen vor gelassen. Je nach Ausfertigungsstand ist über das weitere Vorgehen zu beraten und entscheiden, unumgänglich ist es aber, den Auftraggeber aber auf jeden Fall zeitnah über die geänderten Umstände zu informieren.

Zugesagte Ausstellungsbeteiligungen im In- und Ausland

Am Markt etablierte Künstler treffen oftmals langfristig geplante Ausstellungsverabredungen wie Ausstellungsbeteiligungen, nicht selten Monate, teilweise auch Jahre im Voraus. Hier gilt es gegebenenfalls modifizierende Absprachen mit den Beteiligten zu treffen, insbesondere den Galeristen kommt hier eine herausragende Beraterfunktion zu. Eine Absage aller Ausstellungen per se dürfte sich auf die Wertentwicklung aber tendenziell eher negativ auswirken, weshalb Einzelfalllösungen dringend angezeigt sind.

Atelierauflösung & Zwischenlagerung

In Aufwand und Organisation von den Hinterbliebenen nicht selten maßlos unterschätzt werden die notwendigen Aktivitäten rund um die Atelierauflösung. Hier geht es zum einen darum, persönliche Habe von der Kunst zu trennen, vor allem aber letztere fachgerecht anderweitig unterzubringen. Räumlichkeiten, die sich dem konkreten Werk entsprechend klimatisieren lassen, sind ebenso selten wie kostspielig anzumieten, akzeptable Zwischenlösungen gilt es zu finden, wobei sichergestellt werden muss, dass die Werke für autorisierte Personen wie die Galeristen zugänglich bleiben. Den Hinterbliebenen wird schnell deutlich, dass es neben dem Abschluss einschlägiger Versicherungen auch zu Vorfinanzierungen etc. kommen muss, will man Mindeststandards in dieser Frage sichern, all dies freilich getragen von der Hoffnung, dass sich eine Refinanzierung der getragenen Kostenposten aus dem Erbe ergeben wird. Eine Gewähr dafür gibt es nicht. Und Künstlererben sind auch nicht unbedingt stets wohlhabend.

Weitergehende Rechte/Folgerechtsgesichtspunkte

Ohne im Rahmen dieses Beitrags die Einzelheiten näher ausführen zu können, in Fragen von Urheberrechten oder auch den Folgerechtsbestimmungen gibt es erfahrungsgemäß bei den Hinterbliebenen große Unsicherheiten, die oftmals auf nur vagen Kenntnissen hinsichtlich dieser Themenkreise beruhen, eine fundierte Aufklärung scheint hier ebenso unverzichtbar wie das Aufsetzen eines professionalisierten Rechte- Managements, in welchen Agitationsmodellen im Einzelnen auch immer. Nicht selten nutzt der Kunsthandel Todesmeldungen von Künstlern, um in den Lagern schlummernde Werke zeitnah dem Markte zuzuführen, was sich als besonderes Problem in Sachen Marktpreis und Werterhalt erweisen kann, zumindest aber unter Folgerechtsgesichtspunkten möglicher Weise eine bewusste Geltendmachung von entsprechenden Ansprüchen erfordern kann.

Umgang mit unsignierten Werken

Eine besondere Herausforderung in der Praxis stellt des Weiteren der Umgang mit unsignierten Werken dar. Äußerungen wie „Das ist doch fertig. Er hat es gesagt.“ stehen stetig wiederholten Äußerungen im persönlichen Gespräch mit involvierten Personen diametral entgegen, dass nämlich nur eigenhändig signierte Werke als autorisierte und für den Handel bestimmte Werke zu gelten haben. Hier ist oftmals guter Rat teuer, der Einzelfall wird entscheidend sein, im Zweifel – vor allem dann, wenn ansonsten über Jahre und Jahrzehnte lückenlos nur signierte Werke dem Handel übergeben wurde - sollte der Annahme der Unvollendung (und nicht Handelbarkeit!) Vorrang gewährt werden.

Fazit

Der Künstlertod stellt für alle Betroffenen im Umfeld eine Ausnahmesituation dar. Verschiedenste Interessen und Befindlichkeiten treffen aufeinander. Die besonderen Spielarten des Marktes für Kunst sowie werkimmanente Eigentümlichkeiten, allein schon bezüglich nicht verhandelbarer Erfordernisse an Aufbewahrung und sachgemäßer Behandlung ergeben sich vielerlei Herausforderungen praktischer Natur, die es neben den rechtlichen Fragestellungen von den Beteiligten zu meistern gilt.

Die Künstlerin/ der Künstler hat es aber in der Hand, Transparenz über das eigene Schaffen wie über vertragliche, finanzielle, ökonomische Aspekte weit reichend zu gewährleisten. Dies kann zum einen schon durch einen fortlaufend wie gewissenhaft geführten Ordner über getroffene Vereinbarungen und Verträge sein, ergänzt um wesentliche Gesprächsprotokolle, um Werks- und Verleihlisten etc.

Und seien wir ehrlich – auf diese Weise wird nicht nur den Erben die Ordnung etwaiger Hinterlassenschaften erleichtert, auch das eigene Wirken zu Lebzeiten gewinnt durch die Strukturierung zumeist erheblich an Professionalität.

(ck2010)